

Dezernat II
StadtkämmereiDatum 13.01.2026
Gz. 20.2-22.41.30-
1/2002-1/2025-
462964/2025

Telefon 56-2736

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich

Anlagen

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Anlage 2 - Synopse zur Satzungsänderung

Anlage 3 - Hundesteuersätze 2026 der Stadtkreise

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**I. Antrag**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heilbronn wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.

II. Sachverhalt

Der Steuersatz für

- einen Ersthund wurde letztmals zum 01.01.2010 um 10 EUR auf 110 EUR erhöht,
- jeden zweiten und weiteren Hund wurde letztmals zum 01.01.1997 um damals 120 DM (60 EUR) auf 240 EUR (480 DM) erhöht,
- jeden gefährlichen Hund i. H. v. 300 EUR (600 DM) wurde zum 01.01.2001 eingeführt und seitdem nicht erhöht.

Die Anzahl der Hundehaltungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Nachfolgend der Vergleich seit der letzten Erhöhung.

Zahlen jeweils zu Beginn des Jahres:

	<u>2010</u>	<u>2026</u>
Ersthunde	2.894	3.850
weitere Hunde	74	263
gefährliche Hunde (Kampfhunde)	10	12

Demnach ist offensichtlich, dass die Hundesteuer ihren Lenkungszweck, insbesondere zur Eindämmung und Reduzierung der Anzahl der Hundehaltungen im Stadtgebiet, mit den bisherigen Steuersätzen nicht mehr erfüllt.

Darüber hinaus liegt der Durchschnittssteuersatz der Stadtkreise (ohne Heilbronn), die einen gesonderten Steuersatz für Kampfhunde erheben, bei 652 EUR pro gefährlichem Hund im

Kalenderjahr und beträgt damit mehr als das Doppelte des Steuersatzes für Kampfhunde in Heilbronn i. H. v. derzeit 300 EUR.

Es wird vorgeschlagen, den Steuersatz für Ersthunde um 22 EUR auf 132 EUR, für jeden zweiten und jeden weiteren Hund um 24 EUR auf 264 EUR, für Kampfhunde um 300 EUR auf 600 EUR pro Kalenderjahr zu erhöhen und für jeden weiteren Kampfhund auf 1.200 EUR pro Kalenderjahr neu einzuführen.

Durch die Einführung des Steuersatzes von 1.200 EUR pro Kalenderjahr für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund soll die Haltung von Kampfhunden weiter eingedämmt werden. Auch umliegende Gemeinden erheben einen höheren Steuersatz für eine solche weitere Kampfhundehaltung.

Zudem soll in der Satzung eine Befreiung für die Hundesteuer für Assistenzhunde nach der Assistenzhundeverordnung (AHundV) aufgenommen werden. Nach bestandener Prüfung zum Assistenzhund wird gemäß § 23 AHundV ein Ausweis „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“ ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur befristet gültig. Für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises und damit die aktive Zeit eines Assistenzhundes wird diese Hundehaltung aufgrund der Hilfeleistung, die für einen Menschen mit Behinderung erbracht wird, von der Hundesteuer befreit.

Zur Klarstellung der Beendigung der Steuerfestsetzung bei verspäteter Abmeldung einer Hundehaltung wird die Regelung des § 11 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ergänzt.

Die aus der Erhöhung der Hundesteuersätze resultierenden Mehreinnahmen dienen der Haushaltskonsolidierung.

III. Finanzwirtschaft

Durch die Erhöhung des Steuersatzes für Ersthunde von jährlich 110 EUR auf 132 EUR, für jeden weiteren Hund von 240 EUR auf 264 EUR, des Steuersatzes für gefährliche Hunde von 300 EUR auf 600 EUR und die Einführung der Besteuerung für jeden weiteren Kampfhund mit 1.200 EUR pro Jahr sollen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 94.600 EUR jährlich erreicht werden.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.